



Satzung

§ 1 Name

- (1) Der Verein führt den Namen „crenet Deutschland“.
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister (Amtsgericht Düsseldorf, VR 9200) den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist der nationale und internationale Erfahrungsaustausch zwischen Fachleuten und Unternehmen, die im Segment der gewerblichen Immobilien, insbesondere in den Bereichen Unternehmensimmobilien, Logistik und Office als Eigentümer, Nutzer, Investoren, Projektentwickler, Manager oder Berater tätig sind. Weiterhin fördern wir die Aus- und Weiterbildung sowie Forschung in diesem Bereich.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) der Beirat und
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 5 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus höchstens 10 Personen, darunter der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Zum Vorstand können nur natürliche Personen gewählt werden, die entweder persönlich Mitglied des Vereins im Sinne des § 20 Abs. 1 S. 1 dieser Satzung sind oder die Mitarbeiter einer Juristischen Person mit entsprechender Firmenmitgliedschaft im Sinne des § 20 Abs. 1 S. 2 dieser Satzung sind. Sollte im Sinne des vorstehenden Satzes, 2. Alternative das Vorstandsmitglied nicht persönlich Mitglied des Vereins sein, muss es seine persönliche Mitgliedschaft unverzüglich beantragen, wenn die Mitgliedschaft der juristischen Person, für die es arbeitet, endet (§ 21 dieser Satzung) oder wenn das Vorstandsmitglied nicht mehr für eine juristische Person tätig ist, die Mitglied des Vereins ist; andernfalls scheidet das Vorstandsmitglied aus dem Vorstand des Vereins innerhalb von spätestens drei Monaten aus, nachdem die Mitgliedschaft der juristischen Person, bei der das Vorstandsmitglied arbeitet, endete.
- (2) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt
- (3) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet spätestens drei Monate nach der Beendigung der Mitgliedschaft (§ 21 der Satzung) oder wenn das Vorstandsmitglied die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 der Satzung nicht mehr erfüllt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so arbeitet der Vorstand in verringerter Anzahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiter oder

der Vorstand beruft für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied.

(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet jährlich über die Entlastung des Vorstands.

(5) Der Vorstand ernennt einen Compliance-Beauftragten. Der Compliance-Beauftragte wird durch Beschluss des Vorstands auf die Dauer von drei Jahren bestellt, höchstens aber solange der Vorstand amtiert, der den Compliance-Beauftragten ernannt hat. Die Amtszeit beginnt mit der Fassung des Vorstandsbeschlusses. Der Compliance-Beauftragte bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des neuen Compliance-Beauftragten im Amt. Zur Einhaltung der Regeln über gute Compliance erstellt und aktualisiert der Vorstand Richtlinien und wird diese Richtlinien den Mitgliedern in angemessener Weise bekannt machen. Die Einhaltung der Compliance-Richtlinien ist für alle Mitglieder des Vereins verbindlich.

(6) Der Vorstand haftet nur bei Vorsatz. Im Übrigen gilt § 31a BGB.

§ 6 Vertretungsmacht des Vorstands

(1) Zur Vertretung des Vereins gegenüber Dritten sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt. Der Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt.

Ist nur ein Vorstandsmitglied vorhanden, vertritt dieses den Verein allein.

(2) Im Innenverhältnis ist die Vertretungsmacht der Vorstandsmitglieder und des Vorsitzenden in der Weise beschränkt, dass zu jedem Rechtsgeschäft, das den Verein im Einzelfall über mehr als € 5.000,00 (fünftausend) verpflichtet, die vorherige Zustimmung des Gesamtvorstands durch Beschluss erforderlich ist; bei einem Dauerschuldverhältnis oder bei einem einheitlichen Rechtsgeschäft werden sämtliche Verpflichtungen aus demselben zusammengerechnet. Der Zustimmung des Gesamtvorstands bedarf es nicht, wenn die Vornahme des Rechtsgeschäfts im genehmigten Jahresbudget vorgesehen ist.

§ 7 Beschlussfassung des Vorstands

(1) Die Einberufung des Vorstands zu einer Vorstandssitzung kann schriftlich, mündlich, fernmündlich, mittels Fernkopie (Telefax) oder durch E-Mail durch den Vorsitzenden erfolgen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands (virtuell) erschienen sind.

(3) Bei der Beschlussfassung des Vorstands entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Enthaltungen sind nicht mitzuzählen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Vorstandsversammlungen und Beschlussfassungen können virtuell, d.h. online erfolgen.

(5) Ein Vorstandsbeschluss kann auch ohne Vorstandssitzung im Umlaufverfahren, und zwar sowohl schriftlich, fernmündlich, mittels Fernkopie (Telefax) oder durch E-Mail zustande kommen, wobei alle Vorstandsmitglieder vor der Beschlussfassung durch den Vorsitzenden über den Beschlussgegenstand informiert werden müssen. Es ist dabei darauf hinzuweisen, dass die Stimmen innerhalb einer Frist von einer Woche beim Vorsitzenden eingegangen sein müssen. Beschlussfähig ist der Vorstand im Rahmen des Umlaufverfahrens nur, wenn alle Mitglieder des Vorstands fristgemäß an der Beschlussfassung mitgewirkt haben. Es entscheidet die Mehrheit der Mitglieder. Absatz 3 Satz 2 und Satz 3 gelten entsprechend.

§ 8 Der Beirat

(1) Der Verein hat einen Beirat. Dieser besteht aus mindestens 6 Personen. § 5 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 gelten entsprechend. Der Beirat berät den Vorstand bei allen Vereinsangelegenheiten. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand berufen und abberufen. In den Beirat sollen die Regionalleiter sowie (soweit vorhanden) ihre Stellvertreter berufen werden.

(2) Die Mitglieder des Beirats werden durch Beschluss des Vorstands auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Amtszeit beginnt mit der Fassung des Vorstandsbeschlusses. Der Beirat bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Beirats im Amt.

§ 9 Beschlussfassung des Beirats

Für die Beschlussfassung des Beirats gilt § 7 der Satzung entsprechend.

§ 10 Regionalleiter

(1) Der Verein hat als unselbstständige Untergliederungen Regionalgruppen. Jede Regionalgruppe hat einen Regionalleiter und ggf. einen Stellvertreter. Die Festlegung des jeweiligen räumlichen Geltungsbereichs der Regionalgruppen und des Aufgabenbereiches der Regionalgruppen obliegen dem Vorstand.

(2) Die Regionalleiter und ihre Stellvertreter werden vom Vorstand berufen und abberufen; die Ernennung und Abberufung der Regionalleiter und ihrer Stellvertreter erfolgt für jede Person getrennt. Die Regionalleiter und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss des Vorstands auf die Dauer von drei Jahren bestellt, höchstens aber solange der Vorstand amtiert, der die Regionalleiter ernannt hat. Die Amtszeit beginnt mit der Fassung des Vorstandsbeschlusses. Die Regionalleiter bzw. ihre Stellvertreter bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung der neuen Regionalleiter bzw. ihrer Stellvertreter im Amt.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung entscheidet

- a) in Mitgliederversammlungen (§§ 12 – 17 der Satzung) oder
- b) im Umlaufverfahren (§ 18 der Satzung).

(2) Juristische Personen im Sinne des § 20 Abs. 1 S. 2 haben nur eine Stimme, unabhängig davon, wie viele Personen dieses Mitglieds an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Diejenige Person, die für die juristische Person stimmberechtigt sein soll, hat ihre Vertretungsmacht zu Beginn der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter schriftlich nachzuweisen, außer die Person ist ein alleinvertretungsberechtigter gesetzlicher Vertreter der juristischen Person; im Falle des Umlaufverfahrens ist die Vertretungsberechtigung der Abstimmungsunterlage der juristischen Person beizufügen.

(3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung jede natürliche Person, die sich besonders um den Verein gedient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

§ 12 Berufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,

- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
- b) wenn ein Drittel der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe gegenüber dem Vorstand verlangt,
- c) wenn ein oder mehrere Mitglieder aus dem Vorstand ausscheiden und dadurch der Vorstand beschlussunfähig wird,

- d) jedoch mindestens einmal pro Kalenderjahr.

§ 13 Form der Berufung

(1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich, mittels Fernkopie (Telefax) oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. letzte bekannte E-Mail Adresse des Mitglieds bzw. auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds, das über keinen eigenen Internetzugang verfügt, per einfachem Brief postalisch. Für die ordnungsgemäße Einladung genügt jeweils die Absendung der E-Mail bzw. des Briefes.

(2) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (vorläufige Tagesordnung) bezeichnen. Die Mitglieder können binnen einer Woche die Aufnahme weiterer Punkte beantragen; in eiligen Fällen kann der Vorstand eine Tagesordnung festsetzen, ohne Gelegenheit zur Aufnahme weiterer Punkte zu geben. Verspätet eingegangene Anträge finden keine Berücksichtigung. Der Vorstand kann hiervon Ausnahmen machen, wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird oder andere Gründe, insbesondere die Verfahrensökonomie, die Aufnahme des Punktes rechtfertigen. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen. Nach Ablauf einer Woche ist die endgültige Tagesordnung bekannt zu geben.

(3) Hat der Vorstand sich für die Einberufung einer virtuellen Mitgliederversammlung nach § 14 Absatz 2 dieser Satzung entschieden, so ist das ausgewählte Medium (z.B. Videokonferenzsoftware) sowie die zum Zugang zur Mitgliederversammlung benötigten Zugangsinformationen sowie der Zeitpunkt des Versammlungsbeginns in der Ladung anzugeben. Die Ladung hat zudem Auskunft darüber zu geben, in welcher Form die Mitgliederrechte im Rahmen des ausgewählten Mediums (z.B. virtuelles Handzeichen, Handzeichen per Video, digitale Abstimmungstools, etc.) ausgeübt werden sollen.

§ 14 Form der Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand kann bei der Einberufung der Mitgliederversammlung den Mitgliedern die Teilnahme an Mitgliederversammlungen sowie die Ausübung ihrer Mitgliederrechte auch ohne physische Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation gestatten (hybride Mitgliederversammlung).

(2) Ferner kann der Vorstand – nach seiner Wahl – Mitgliederversammlungen einberufen, welche ohne physische Anwesenheit vollständig auf elektronischem Wege, d.h. online abgehalten werden und im Rahmen derer für die Mitglieder durch virtuelle Anwesenheit die Möglichkeit zur Wahrnehmung ihrer Mitgliederrechte (z.B. Fragen und Anträge sowie Redebeiträge und Stimmabgaben) - etwa im Rahmen einer Videokonferenz - besteht (virtuelle Mitgliederversammlung).

(3) Die Mitgliederversammlung erfolgt im Falle von § 14 Absatz 1 parallel zur physischen Mitgliederversammlung bzw. im Falle von § 14 Absatz 2 unter virtueller Anwesenheit der an der Versammlung teilnehmenden Mitglieder im vom Vorstand in der Ladung vorgesehenen Medium.

§ 15 Beschlussfähigkeit

(1) Wenn der Verein 20 Vereinsmitglieder und mehr hat, ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 10% der Vereinsmitglieder (virtuell) anwesend sind; soweit der Verein weniger als 20 Vereinsmitglieder hat, gelten für die Beschlussfähigkeit die gesetzlichen Regelungen. In der Ladung zur Mitgliederversammlung kann für den Fall der Beschlussunfähigkeit bereits zu einer weiteren Mitgliederversammlung geladen werden, die 30 Minuten nach der ersten Mitgliederversammlung stattfindet. Diese weitere Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Eine Beschlussfassung über Anträge, die in der weiteren Mitgliederversammlung erstmalig zur Tagesordnung gestellt werden, ist in der weiteren Mitgliederversammlung nicht zulässig. Ein Vereinsmitglied kann sich durch ein anderes Vereinsmitglied oder durch einen Dritten vertreten lassen, sofern und soweit das Vereinsmitglied selbst stimmberechtigt wäre. Damit der Vertreter das Stimmrecht des vertretenen Vereinsmitglieds

ausüben kann, hat der Vertreter dem Versammlungsleiter eine schriftliche Vollmacht des vertretenen Vereinsmitglieds vorzulegen. Ein Vertreter kann höchstens drei Vereinsmitglieder vertreten.

§ 16 Beschlussfassung

- (1) Es wird durch Handzeichen bzw. bei Hybriden bzw. virtuellen Mitgliederversammlungen gemäß der in der Ladung für das vorgesehene Medium gewählten Form der Abstimmung, abgestimmt. Sofern eine anwesende Person für mehrere Vereinsmitglieder abstimmt, hat diese Person die Vertretung bei der Abstimmung deutlich zu machen.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen bzw. (virtuell)vertretenen Mitglieder.
- (3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen bzw. (virtuell) vertretenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen bzw. (virtuell) vertretenen Mitglieder erforderlich.
- (5) Die Mehrheiten im Sinne der Absätze 2 bis 4 sind nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen; Enthaltungen sind nicht mitzuzählen.

§ 17 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung bestellt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das Stimmrecht des Versammlungsleiters wird durch die Bestellung zum Versammlungsleiter nicht berührt.
- (2) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift (Protokoll) aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 18 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung im Umlaufverfahren

- (1) Ein Mitgliederbeschluss kann bei allen in § 12 der Satzung genannten Berufungsgründen im Umlaufverfahren schriftlich, mittels Fernkopie (Telefax) oder durch E-Mail zustande kommen.
- (2) Den Mitgliedern sind die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) schriftlich, mittels Fernkopie (Telefax) oder durch E-Mail durch den Vorsitzenden mitzuteilen mit dem Hinweis, dass die Stimmen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Erhalt der Beschlussvorlage beim Vorsitzenden eingegangen sein müssen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang der Stimmen beim Vorsitzenden.
- (3) In der Beschlussvorlage ist der Sachverhalt ausreichend darzulegen, damit die Mitglieder über den Beschlussgegenstand ausreichend informiert sind.
- (4) Wenn ein Drittel der Mitglieder in dem Umlaufverfahren beantragt, dass über den Beschlussgegenstand in der Mitgliederversammlung zu entscheiden ist, wird das Umlaufverfahren unwirksam und über den Beschlussgegenstand ist auf der nächsten stattfindenden Mitgliederversammlung zu entscheiden. Auf die Möglichkeit der Vertagung ist von dem Vorsitzenden in der Beschlussvorlage hinzuweisen.
- (5) Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 15% der Vereinsmitglieder in der Frist des Absatzes 2 an dem Umlaufverfahren mitwirken.
- (6) Für die erforderlichen Mehrheiten gelten § 16 Absätze 2 bis 5 der Satzung entsprechend.
- (7) Der Vorsitzende nimmt die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse in eine Niederschrift auf und unterzeichnet sie.

(8) Das Abstimmungsergebnis ist den Mitgliedern schriftlich, mittels Fernkopie (Telefax) oder durch E-Mail mitzuteilen.

§ 19 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von drei Jahren. Sofern die Amtszeit des amtierenden Vorstandes (§ 5 Abs. 2 der Satzung) früher endet, endet mit der Beendigung des amtierenden Vorstands auch die Bestellung der Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer prüfen jährlich die Rechnungsführung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis.

§ 20 Eintritt der Mitglieder

(1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden („**Persönliche Mitgliedschaft**“). Ferner können auch juristische Personen des Privatrechts sowie Gesellschaften des Handelsrechts Mitglieder sein, sofern die juristischen Personen oder Gesellschaften des Handelsrechts (in dieser Satzung gemeinsam als „**Juristische Personen**“ bezeichnet) im Handelsregister oder einem ähnlichen Register mit Publizitätswirkung eingetragen sind („**Firmenmitgliedschaft**“). Die berufliche Tätigkeit der natürlichen oder juristischen Person muss mit dem Vereinszweck in einem Zusammenhang stehen.

(2) Persönliche Mitgliedschaften unterteilen sich dabei in Vollzahler, Teilzahler und Ehrenmitglieder. Teilzahler müssen im Gegensatz zu Vollzahlern nur einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag entrichten. Ehrenmitglieder im Sinne des § 11 Abs. 3 dieser Satzung müssen keinen Mitgliedsbeitrag entrichten.

Als Teilzahler gelten:

- a) Akademische Mitglieder: Akademische Mitglieder sind Ausbilder, die mindestens 80% ihrer Tätigkeit auf Immobilien oder immobilienbezogene Aus- und Weiterbildung verwenden.
- b) Journalisten: Journalisten sind hauptberuflich tätige Journalisten sowie Herausgeber von Presseerzeugnissen, die immobilienbezogene Informationen bearbeiten oder veröffentlichen.
- c) Studenten: Studenten sind Studierende, die Vollzeit an Universitäten und Fachhochschulen in immobilienbezogenen Studiengängen studieren sowie wissenschaftliche Mitarbeiter aus diesen Fachrichtungen an Universitäten und Fachhochschulen.
- d) Rentner / Pensionäre: Rentner / Pensionäre sind Mitglieder, die sich im Ruhestand befinden oder sich aus dem aktiven Geschäftsleben zurückgezogen haben.

(3) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.

(4) Die Beitrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich vorzulegen.

(5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

(6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(7) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

§ 21 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod,

- b) durch Austritt (§ 22 der Satzung),
- c) durch Ausschluss (§ 23 der Satzung),
- d) durch Streichung (§ 24 der Satzung) oder
- e) durch Beendigung der beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 20 Abs. 1 Satz 2 der Satzung, mit Ausnahme des Eintritts in den Ruhestand.

§ 22 Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Erklärung erfolgt gegenüber dem Vorstand. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung beim Vorstand erforderlich.

§ 23 Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund für den Ausschluss einer Juristischen Person (§ 20 Abs. 1 S. 2) liegt insbesondere dann vor, wenn dieser wichtige Grund in der Person oder dem Handeln einer natürlichen Person liegt, die in maßgeblicher Funktion für diese juristische Person tätig ist und dem Verein daher eine Fortsetzung der Mitgliedschaft unzumutbar im Sinne des § 314 BGB ist.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag eines Vereinsmitgliedes der Vorstand, sofern das auszuschließende Vereinsmitglied nicht Mitglied des Vorstandes ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Antrag eines Mitglieds über den Ausschluss eines Vereinsmitglieds, das auch Vorstandsmitglied ist.
- (4) Der Vorstand hat dem auszuschließenden Mitglied den Antrag auf Ausschluss vier Wochen vor Entscheidung über den Ausschluss schriftlich mitzuteilen.
- (5) Sofern eine schriftliche Stellungnahme des auszuschließenden Mitglieds vor der Sitzung des über den Ausschluss entscheidenden Organs eingeht, ist diese dem Organ mitzuteilen.
- (6) Der Ausschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- (7) Der Ausschluss soll dem Mitglied durch den Vorstand unter Angabe des Ausschließungsgrundes unverzüglich schriftlich bekanntgegeben werden, sofern es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war.

§ 24 Streichung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von einem Monat von der Absendung der Mahnung an zu Gänze entrichtet.
- (3) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

(4) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch den Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht werden muss. Die Streichung der Mitgliedschaft eines Vorstandsmitglieds erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 25 Mitgliedsbeitrag

(1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für die Vollzahler und Teilzahler bestimmt der Vorstand. Der Vorstand kann unterschiedliche Beiträge für Juristische Personen (§ 20 Abs. 1 S. 2) und natürliche Personen bestimmen; bei juristischen Personen kann der Vorstand die Beitragshöhe insbesondere anhand der Mitarbeiterzahl des Mitglieds staffeln. Beitragserhöhungen sind vom Vorstand sechs Monate vor Beginn eines neuen Geschäftsjahres zu beschließen und unverzüglich den Mitgliedern mitzuteilen.

(3) Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen und jeweils voll zu entrichten. Der beschlossene Mitgliedsbeitrag gilt solange, bis der Vorstand einen neuen Mitgliedsbeitrag beschließt.

(4) Der Vorstand kann beschließen, dass bei einem Beitritt während des Geschäftsjahres der Mitgliedsbeitrag nur zeit-anteilig zu zahlen ist.

(5) Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag eines Mitgliedes dessen Mitgliedsbeitrag zu reduzieren oder vorübergehend zu erlassen, sofern und solange hierzu ein sachlicher Grund vorliegt. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Mitgliedsbeitrag für das betroffene Mitglied eine unbillige Härte darstellt.

(6) Ehrenmitglieder haben keinen Mitgliedsbeitrag zu leisten.

§ 26 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 16 Abs. 4 der Satzung) aufgelöst werden.

(2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

(3) Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden. Den oder die Empfänger des Vereinsvermögens bestimmt die Mitgliederversammlung zugleich mit der Fassung des Beschlusses nach Absatz 1.